

Gemeinde Klein Gladebrügge

SATZUNG

über die Festlegung der Grenzen für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 4 (2 a) BauGB-Maßnahmen-gesetz und die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 (4) BauGB

Begründung

Aufgestellt:
Im Auftrag und im Einvernehmen mit der
Gemeinde Klein Gladebrügge

Büro für Stadtplanung und Dorfentwicklung
Dipl.Ing. Eberhard Gebel, Wickelstraße 9,
23795 Bad Segeberg

1. Vorbemerkung

Gemäß § 4 Abs. 2 a des BauGB-Maßnahmengesetzes wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, über § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches hinaus Außenbereichsflächen in die Gebiete nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 o. 2 des Baugesetzbuches einzubeziehen, wenn

1. die einbezogenen Flächen durch eine überwiegende Wohnnutzung des angrenzenden Bereichs geprägt sind
2. die Einbeziehung ausschließlich zugunsten Wohnzwecken dienender Vorhaben erfolgt und für die einbezogenen Flächen nach § 34 Abs. 4 Satz 3 des Baugesetzbuches festgesetzt wird, daß ausschließlich Wohngebäude zulässig sind.

In der Ortslage Klein Gladebrügge besteht zunehmend Siedlungsdruck und eine verstärkte Nachfrage nach der Möglichkeit zum Bau von Wohnhäusern.

Die Gemeindevertretung der damaligen Gemeinde Groß Gladebrügge hat deshalb die Ergänzung der gültigen Satzungen über die Festlegung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile für das Gelände westlich der Traventhaler Straße beschlossen:

Die Traventhaler Straße ist in diesem Bereich teilweise bebaut. Die Tiefe der Baugrundstücke beträgt nach der Innenbereichssatzung jedoch nur ca. 25 m. Hier ist die Erweiterung um 10 m auf eine Baugrundstückstiefe von 35 m vorgesehen. Dadurch soll sichergestellt werden, daß die bestehenden baulichen Anlagen ggfs. durch Anbauten vergrößert werden können. Die Errichtung einer zweiten Bauzeile ist dadurch nicht vorgesehen.

Bestand: Acker
Da keine Eingriffe im Sinne von § 7 LNatSchG vorbereitet werden, ist Ausgleich/Ersatz nicht erforderlich.

Gemeinde Klein Gladebrügge, den 11.06.1998



Udo Vogt

Bürgermeister